

Informationen zum Umgang mit Wildmarke und Wildursprungsschein

- Unmittelbar nach dem Erlegen ist die Wildmarke an Rüsselscheibe, Bauch oder Brustkorb des erlegten Schwarzwildes anzubringen.
- Die Marke ist mit einer dieselbe Nummer tragendem Abriss ausgestattet, der bei der Trichinenprobenentnahme abzutrennen und der Trichinenprobe zur Identifikation beizugeben ist.
- Jede Trichinenprobe ist einschließlich des im oberen Teil vollständig vom Jäger ausgefüllten Wildursprungsscheins (Original und zwei Durchschriften) durch den Jäger bei der festgelegten Trichinenuntersuchungsstelle abzugeben. Wenn mit einem Tierarzt vereinbart ist, dass die Proben auch in seiner Abwesenheit abgegeben werden dürfen, so notieren Sie bitte auch den Namen des untersuchenden Tierarztes auf dem Schein, sowie den Termin, den Ihnen der Tierarzt genannt hat, ab wann das Fleisch verfügt werden darf.
- Das Original des Wildursprungsscheins verbleibt bei der Trichinenuntersuchungsstelle
- Die Durchschriften der Wildursprungsscheine belegen anstelle des Genusstauglichkeitskennzeichens gemäß Anlage 1 Nr. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung die Durchführung der vorgeschriebenen Trichinenuntersuchung. Beim Inverkehrbringen muss eine Durchschrift den Tierkörper begleiten. Verbliebene Durchschriften sind durch den Jäger mindestens so lange aufzubewahren, bis der Tierkörper weiter be- oder verarbeitet oder in Verkehr gebracht wird. Weitere Aufbewahrungsfristen sind in den Rechtsvorschriften hinsichtlich des Wildursprungsscheins nicht mehr enthalten.

Zur Beachtung:

Trichinenproben dürfen nur zusammen mit Wildursprungsschein und Abriss der Wildmarke bei der Trichinenuntersuchungsstelle abgegeben werden!

Bei Abgabe des Wilds an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ist eine Trichinenprobenentnahme durch den Jäger nicht zulässig, sondern bleibt dem Tierarzt vorbehalten.

Die Abgabe von Wildteilstücken an Verbraucher ist nur zulässig, wenn die Tierkörper in registrierten Räumlichkeiten zerlegt wurden. Das heißt, dass in der Regel Wild nur unzerteilt abgegeben werden darf. Wer Wild auch zerlegt oder verarbeitet abgeben will, muss sich vorab mit dem Veterinäramt (Tel. 09431/471-236) in Verbindung setzen oder die Angaben im Zusammenhang mit der Registrierungspflicht als Lebensmittelunternehmer auf der Streckenliste ausfüllen.